

ordentlicher Bestrafung, mittels willkürlicher Gesinnungsverfolgung und Privilegien in Strafsachen durchzusetzen. Sie kündeten einen Wechsel in den Methoden der Bestrafung an, indem sie die Gesetzmäßigkeit der Bestrafung befürworteten. Aber sie änderten nichts am Klassencharakter des Strafrechts und der von ihm dirigierten Justiz, weil unter den Bedingungen der ökonomischen Macht und der politischen Herrschaft der Bourgeoisie die Gesetze den Willen der kapitalistischen Eigentümer, ihre Anschauungen über das Verbrecherische und über die Strafe zum Ausdruck bringen. Daher ist die gesetzmäßige Bestrafung das Mittel, den gesetzlich geäußerten Klassenwillen der Bourgeoisie, ihr Allgemeininteresse, gegen andersartige Interessen der Individuen durchzusetzen. Deshalb muß sich auch die These, daß das bürgerliche Strafrecht der Allgemeinheit diene und die Privatperson schlechthin schütze, als Betrug und Selbstbetrug erweisen.

4. Die deutschen bürgerlichen Strafrechtslehrer betrachteten Feuerbach als den Begründer der „modernen Strafrechtswissenschaft“. Es ist unzweifelhaft, daß Feuerbach in seinem Kampf für die Sicherung der Gesetzlichkeit Grundsätze auf gestellt hat, die von der progressiven bürgerlichen Lehre übernommen wurden und teilweise, soweit sie sich auf die Formen der Durchsetzung der Gesetzlichkeit beziehen, von bleibender Bedeutung sind. Solche Grundsätze wie „Nullum crimen, nulla poena sine lege“ und einige sich daraus ergebende spezifische Folgerungen für die Ausgestaltung der Tatbestände und Strafdrohungen und für die Anwendung der Strafgesetze gelten für jedes Strafrecht und für jede Strafjustiz, die der Einhaltung einer Gesetzlichkeit überhaupt dienen wollen.

In der weiteren Entwicklung der deutschen bürgerlichen Strafrechtslehre verstärkten jedoch die einzelnen Strafrechtslehrer aus Angst vor dem Proletariat und unter dem Druck der feudalen Reaktion die anti-revolutionäre, gegen die Volksmassen gerichtete Tendenz. Das führte zu einer allgemeinen Stagnation und zu einem allmählichen Niedergang der bürgerlichen Strafrechtslehre. Nach dem Entstehen der von bürgerlichen Gedankengängen beeinflussten Strafgesetzbücher lehnten sie jede Erörterung über den gesellschaftlichen Charakter des Strafrechts, der Verbrechen und Strafen innerhalb der Strafrechtslehre ab und verwiesen sie in das Gebiet der Rechtsphilosophie und Soziologie. Die Lehre vom Strafrecht habe sich mit dem geltenden, positiven Strafrecht abzufinden, das Gesetz zu erläutern und die strafrechtlichen Institute